

## **Leistungsvereinbarung 2010 bis 2013**

### **Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen Kanton Solothurn**

zwischen

**Auftraggeber:**

**Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit**

und

**Auftragnehmer:**

**Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn, vertreten durch den Präsidenten Martin Straumann**

#### **1. Zweck und Leistungserbringung**

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Art, die Qualität und der Umfang der von der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Kantons Solothurn (im folgenden „Kontaktstelle“) zu erbringenden Dienstleistungen sowie die finanzielle Unterstützung der Trägerschaft, dem Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn, geregelt. Das Dienstleistungsangebot, insbesondere die Beratung von Selbsthilfeinteressierten und die Vermittlung sowie Unterstützung von Selbsthilfegruppen, ist damit gewährleistet.

Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der beiden Vertragsparteien, die vereinbarten Regelungen zu verwirklichen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 13 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Das Amt für soziale Sicherheit prüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben die vertraglich festgelegten Sanktionen.

#### **2. Grundlagen**

Die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2009/1409 vom 11. August 2009. Der Beschluss ist integraler Teil dieser Vereinbarung (Anhang).

### **3. Wirkungs- und Leistungsziele - Verzicht**

Diese Leistungsvereinbarung regelt nicht eine gesetzlich geforderte Leistung, die von einem Dritten besser erfüllt werden könnte als von der kantonalen Verwaltung. In dieser befristet abgeschlossenen Vereinbarung wird daher darauf verzichtet, Wirkungs- und Leistungsziele sowie Indikatoren zu setzen. Selbstredend sind aber die Aufgaben qualitativ gut zu erbringen, die finanziellen Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen und der Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

### **4. Aufgaben**

Im Kanton Solothurn erbringt der Auftragnehmer unter dem Namen „Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Kantons Solothurn“ spezialisierte Dienstleistungen für Selbsthilfefinteressierte und Selbsthilfegruppen.

Die Aufgaben der Kontaktstelle sind insbesondere:

#### **4.1. Beratung und Vermittlung**

- Kurzberatungen von Hilfesuchenden (Direktbetroffene oder Angehörige), die in einer besonderen Lebenssituation sind.
- Kontaktvermittlungen in bestehende Selbsthilfegruppen, Aufnahme auf eine Warteliste und / oder Weitervermittlung an eine andere zuständige Stelle.
- Beratungen von Selbsthilfeorganisationen und –gruppen. Dies beinhaltet insbesondere die Unterstützung bei Standortbestimmungen, methodischen Fragestellungen, Situationsklärungen sowie Konfliktbewältigung.
- Starthilfe (Beratung und Begleitung) für neue Selbsthilfegruppen.

#### **4.2. Information und Öffentlichkeitsarbeit**

- Stärkung der Selbsthilfegruppen als Bewegung bzw. Lobby-Arbeit durch themenspezifische Grundlagenarbeit.
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, d.h. regelmässige Präsenz in der Tagespresse, Publikationen der Kontaktadressen über bestehende und geplante Selbsthilfegruppen und Gruppenausschreibungen. Laufende Bekanntmachung des Dienstleistungsangebotes der Kontaktstelle durch gezielte organisatorische Massnahmen. Es gilt, die Kontaktstelle einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und bekannt zu machen.
- Anbieten von eigenen öffentlich zugänglichen Medien und Publikationen zum Thema Selbsthilfegruppen.
- Hinweis auf das finanzielle Engagement des Lotterie-Fonds (Swisslos) in den Publikationen sowie in Öffentlichkeitsanlässen und Kontakten mit Dritten.

### **4.3. Vernetzung**

- Vernetzung unter Selbsthilfegruppen.
- Veranstaltungen von Austauschtreffen und speziellen Anlässen für Selbsthilfegruppen.
- Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfekontaktstellen in der Schweiz.

### **4.4. Mittelbeschaffung**

- Aktive Spendenbewirtschaftung.

## **5. Organisation**

Die Kontaktstelle erbringt diese Dienstleistungen prioritär für Personen aus dem Kanton Solothurn.

Die Kontaktstelle wird mit mindestens 80 Stellenprozenten betrieben. Zusätzlich können Ausbildungsplätze und Volontariate angeboten werden. Die Arbeitsverhältnisse sollen sich an kantonale (Solothurn) Strukturen und Gepflogenheiten anlehnen. Die Besoldungshöhe findet ihre obere Begrenzung an der kantonal vergleichbaren Besoldungsstruktur.

Die Kontaktstelle ist an mindestens drei Werktagen während nicht weniger als zwei Stunden erreichbar.

## **6. Fachliche Anforderungen an das Dienstleistungsangebot und an die Fachstellenmitarbeitenden**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass

- die Beratungs-, Betreuungs- und Koordinationsarbeit in der Kontaktstelle nach heute gültigen Kriterien geleistet wird,
- zielgerichtete, fachspezifische und transparente Arbeitsmethoden angewendet werden,
- ein Qualitätsmanagement eingeführt und umgesetzt wird,
- die Schweigepflicht respektiert wird,
- periodisch eine interne Beurteilung der Mitarbeitenden erfolgt,
- sich die Mitarbeitenden weiterbilden lassen,
- frei werdende Mitarbeiterstellen öffentlich ausgeschrieben werden,
- bei Neuanstellungen die neuen Fachstellenmitarbeitenden über eine abgeschlossene Fachausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich (Psychologie, Soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Krankenpflege) oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen oder sich über einen unmittelbar bevorstehenden Abschluss

ausweisen sowie idealerweise über Berufserfahrung im entsprechenden Aufgabenbereich verfügen.

## **7. Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Zahlungsmodus**

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn vergütet dem Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen einen jährlichen finanziellen Unterstützungsbeitrag von Fr. 60'000.--.

Der finanzielle Unterstützungsbeitrag wird wie Folgt ausgerichtet: Fr. 50'000.-- im Januar und Fr. 10'000.-- nach Vorliegen der Jahresrechnung – einschliesslich des Revisionsberichtes und des Jahresberichtes – für das vergangene Kalenderjahr.

## **8. Reporting**

### **8.1. Rechenschaftspflicht**

Während der Vertragsdauer erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber jährlich einen Bericht (Jahresbericht), welcher u.a.

- eine Statistik (Anzahl Kontakte, Beratungen, Teilnehmende, Neugründungen von Selbsthilfegruppen, Total der Selbsthilfegruppen, geografische Verteilung der Selbsthilfegruppen) beinhaltet,
- eine Themenliste der Selbsthilfegruppen enthält,
- die Erfahrungen, Tendenzen, und Schwierigkeiten aufzeigt,
- die Vereininterna, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind, übermittelt,
- die finanziellen Eigenmittel des Auftragnehmers und zweckgebundene Zuwendungen Dritter darlegt,
- die Jahresrechnung und den Revisionsbericht enthält,
- Rechenschaft ablegt über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Dokumente umfassen das vorangegangene Kalenderjahr und sind bis spätestens Mitte Mai des folgenden Jahres unaufgefordert dem Auftraggeber einzureichen.

### **8.2. Auskunftspflicht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung beim Auftragnehmer Auskünfte über die zu erbringenden Leistungen einzuholen und Einblick in das Rechnungswesen der Kontaktstelle zu erhalten.

### **8.3. Schlussbericht**

Am Ende der vierjährigen Unterstützungsdauer ist ein Schlussbericht zu erstellen, der ein realistisches Finanzierungsmodell für die Kontaktstelle enthält. Die notwendigen Abklärungen und Verhandlungen mit den möglichen Zahlstellen werden von der Kontaktstelle rechtzeitig erbracht.

## **9. Folgen bei Schlecht- oder Nichterfüllung**

Besteht seitens des Auftragnehmers Grund zur Annahme, dass die Kontaktstelle die Tätigkeiten, zu welchen sie sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, in fachlicher, organisatorischer und / oder finanzieller Hinsicht schlecht oder nicht erfüllen kann, informiert er den Auftraggeber unverzüglich darüber.

Dem Auftragnehmer wird das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Kontaktstelle die Tätigkeiten, zu welchen sie sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, schlecht oder nicht erfüllt.

Bevor der Auftraggeber allfällige Sanktionen ergreift, wird der Auftragnehmer angehalten, die Tätigkeiten gehörig zu erfüllen (Mahnung). Dabei droht der Auftraggeber für den Fall des Unterlassens der gehörigen Erfüllung die möglichen Sanktionen an. Mögliche Sanktionen sind die teilweise Rückforderung der Finanzhilfe samt Zins, die ganze Rückforderung samt Zins resp. die Kürzung oder Streichung der noch nicht erbrachten Finanzhilfe.

Erfüllt der Auftragnehmer trotz Mahnung schlecht oder nicht, verfügt der Auftraggeber die Sanktionen.

## **10. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn**

Der Vorstand des Vereines für Selbsthilfe Kanton Solothurn nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in seine Buchhaltung hat.

## **11. Schweigepflicht und Datenschutz**

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Fachstellenmitarbeitenden der beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind (vgl. auch Richtlinien des Berufsverbandes für SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen; BSS).

Ebenfalls sind die Datenschutzregeln strikte einzuhalten. Die Mitarbeitenden geben nur ausdrücklich autorisierte Kontaktadressen weiter und finden bei Gruppen mit besonderem Schutzbedürfnis individuelle Lösungen. Sensible Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

## **12. Haftung**

Der Auftragnehmer ist für die Versicherung des Personals und die Betriebshaftpflichtversicherung verantwortlich.

## **13. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zur Ausrichtung der letzten Unterstützungstranche für das Jahr 2013, längstens aber bis 31. Dezember 2014. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündbar.

## **14. Anwendbares Recht, Rechtsmittel und Gerichtsstand**

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Solothurn zuständig.

## **Anhang**

RRB Nr. 2009/1409 vom 11. August 2009

Amt für soziale Sicherheit

Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn

Ort und Datum

Ort und Datum

Marcel Chatelain-Ammeter  
Chef ASO

Martin Straumann  
Präsident